

1918-2022.

Instructionen

für das

Steigercorps der Freiwilligen Feuerwehr

zu Dorpat.



Dorpat.

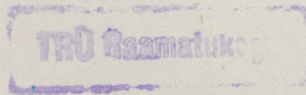
Druck von H. Laakmann's Buch- und Steindruckerei.

1884.



Von der Censur erlaubt. — Dorpat den 18. April 1884.

Est.



4657

I. Organisation und Eintheilung.

§ 1. Das gesammte Steigercorps wird commandirt von einem Chef und dessen Stellvertreter, die einzelnen Züge von Zugführern und deren Gehilfen.

§ 2. Das Steigercorps hat einen Zeugmeister, einen Protocollführer und einen Cassirer.

§ 3. Das Steigercorps besteht aus drei Zügen:

- 1) Dem Steigerfaren,
- 2) der Ulmerleiter,
- 3) der Steigerspritze mit den Rohrführern, welche den Zügen zucommandirt sind.

§ 4. Die Führer theilen die Mannschaft den betreffenden Zügen zu, ernennen die Rohrführer nach vorhergehender Prüfung und theilen sie den einzelnen Spritzen zu.

II. Vom Eintritt in das Corps.

§ 5. Ein Jeder, ohne Ausnahme, der als Steiger eintreten will, hat sich durch ein Mitglied proponiren zu lassen und muß sich einem Ballotement unterwerfen.

§ 6. Beim Ballotement müssen sowohl Proponirter als Proponent zugegen sein.

§ 7. Das Ballotementscomité entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 8. Jeder Neuaufgenommene, ohne Ausnahme tritt in den dritten Zug ein.

Anmerk. 1: Da die Studentenschaft einen fluctuirenden Theil der Bevölkerung bildet, so darf nur $\frac{1}{3}$ des Steigercorps aus Studenten bestehen.

Anmerk. 2: Schüler und Lehrlinge können nicht aufgenommen werden.

III. Von der Bildung des Ballotements- comité.

§ 9. Das Steigercorps erwählt aus seiner Mitte, nach Verhältniß der vertretenen Stände acht Glieder durch Stimmenmehrheit. Außerdem gehören dazu die Führer von denen einer das Präsidium übernimmt.

§ 10. Das Protocoll führt der Protocollist.

§ 11. Die Wahl des Comité's wird alle Jahr, Ende December erneuert. Wiederwahlen sind gestattet.

§ 12. Tritt ein Comitémitglied aus, so muß ein neues Glied in Stelle des Ausgetretenen gewählt werden und zwar aus dem Stande, welchem derselbe angehörte.

§ 13. Das Comité ist beschlußfähig, sobald zehn seiner Glieder versammelt sind.

§ 14. Falls eine nothwendig gewordene Versammlung durch Abwesenheit einzelner Glieder nicht zu Stande kommen kann, so ergänzen die Comitéglieder die fehlende Zahl aus dem Steigercorps.

IV. Von der Wirksamkeit des Comité's.

§ 15. Die Aufgabe des Comité ist: zu prüfen, ob der Proponirte einen tadellosen Ruf genießt, ob er das 18. Jahr zurückgelegt hat und ob seine Körperconstitution geeignet ist, den Anforderungen zu genügen, welche der Beruf eines Steigers mit sich bringt.

§ 16. Hat sich das Ballotements-Comité für die Aufnahme eines Proponirten entschieden, so verpflichtet sich der Neuaufgenommene:

- 1) Allen vorgeschriebenen Gesetzen des Steigercorps zu gehorchen und sich den Beschlüssen desselben zu unterziehen.
- 2) Den Chef und die Chargirten des Corps zu achten und allen ihren Befehlen im Dienste vollkommenen Gehorsam zu leisten.
- 3) Durch ehrenhaftes Betragen das Ansehen und das öffentliche Vertrauen, welches das Corps genießt, zu erhöhen.

4) Die Uniform und die Ausrüstung im guten Zustand zu erhalten und beim Austritt dieselbe dem Zeugmeister in bester Ordnung abzuliefern.

§ 17. Jeder Steiger hat dem Zeugmeister seine Wohnung anzugeben und verpflichtet sich bei jedesmaligem Wohnungswechsel dieses dem Zeugmeister und dem Führer anzuzeigen.

§ 18. Hat sich der Neuaufgenommene bereit erklärt diesen Vorschriften zu genügen, so wird ihm eine Instruction des Steigercorps überreicht, welche er zu unterschreiben hat.

§ 19. Die Anweisung auf den Zeugmeister, zur Verabreichung der Ausrüstung erfolgt erst nach der beim Cassirer erfolgten Einzahlung der festgesetzten Beiträge.

V. Das Ehrengericht.

§ 20. Das Ballotements = Comité bildet zugleich das Ehrengericht, welches über Ordnungsfehler und sonstige Vergehen entscheidet und das Recht hat, Verweise und Ausschluß aus dem Corps auszusprechen auf Grund des Allgemein-Statuts.

§ 21. Die Wiederaufnahme ist von einem Ballotement abhängig.

§ 22. Gegen den gefällten ehrengerichtlichen Spruch ist nur einmaliger Recurs an das Obercommando zulässig und solcher binnen dreier Tage von dem Betheiligten auszuführen.

IV. Disciplinargesetze.

§ 23. Jedes Mitglied des Steigercorps hat in und außer dem Dienste ein ehrenhaftes männliches Betragen, im Dienste aber besonders Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe, Muth mit Besonnenheit zu zeigen.

§ 24. Der Steiger hat beim Feuerlärm sofort auf die Brandstätte zu eilen und sich, im Fall er nicht gleich Beschäftigung findet, zum Versammlungsort der Steiger, welcher am Tage durch eine rothe Fahne in der Nacht durch eine rothe, mit einem weißen St. versehene Laterne kenntlich ist, zu begeben.

Dasſelbe gilt auch den Steigern, welche bereits gearbeitet haben und entweder müde oder augenblicklich unbeſchäftigt ſind.

§ 25. Kein Steiger, incl. Schlauchführer darf ſich nach einem ſtattgefundenen Brandſchaden bei Strafe des Auſſchluffes von der Brandſtätte entfernen, bevor er ſich bei ſeinem Führer oder, im Fall der Abweſenheit deſſelben, bei einem anderen, gemeldet und die Erlaubniß hierzu erhalten hat. Daſſelbe gilt von den Uebungen und Verſammlungen.

§ 26. Zu den Uebungen hat ſich jeder Steiger zur feſtgeſetzten Stunde auf dem Sammelplatze einzufinden, ſo daß präciſe begonnen werden kann.

§ 27. Sobald vom Führer **Achtung** commandirt wird, darf nicht mehr geraucht und geſprochen werden und die Mannſchaft hat von dieſem Commando an eine militäriſche, ſtramme Haltung anzunehmen.

§ 28. Schreien, Lärmen, Singen iſt unbedingt verboten.

§ 29. Jedes Mitglied, welches in einer Verſammlung, bei einem Brandſchaden, bei der Uebung oder zur Nachtwache gefehlt hat, muß ſich binnen 3 Tagen beim Führer ſchriftlich oder mündlich entſchuldigen, auch wenn eine Reiſe die Veranlaſſung iſt.

Anmerk.: Das Ehrengericht hat zu entſcheiden, ob nachträglich angebrachte Entſchuldigungen annehmbar ſind.

§ 30. Wer Schadenfeuer, Uebungen, Verſammlungen und Nachtwachen verſäumt, kann vom Ehrengericht auſgeſchloſſen werden.

§ 31. Die Mannſchaft muß im Dienſte ſtets in voller Uniform erſcheinen und hat dieſelbe außer dem Dienſte abzulegen.

§ 32. In allen Dienſtangelegenheiten haben ſich die Mannſchaften an ihren Führer zu wenden.

VII. Von der Wahl der Chargirten.

§ 33. Der Chef ſowie deſſen Stellvertreter werden von den Zugführern und deren Gehilfen gewählt; die Zugführer und Zugführergehilfen von der Mannſchaft aus zwei von dem Chef vorzuſchlagenden die nöthigen Kenntniſſe beſitzenden Candidaten.

§ 34. Die Wahl des Zeugmeisters, des Cassirers, der Cassarevidenten und des Schriftführers geschieht durch die Steigerversammlung.

§ 35. Bei sämmtlichen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Chef.

Anmerk.: Für alles Uebrige gelten die allgemeinen Bestimmungen des Statuts d. F. F.-W. zu Dorpat.

VIII. Die Steigercasse.

§ 36. Zu der bestehenden Steigercasse hat jeder Steiger pränumerando seinen Beitrag zu entrichten.

§ 37. Wer innerhalb 6 Monaten nicht bezahlt hat, wird ausgeschlossen.

§ 38. Aus der Cassé können mit Bewilligung der Steigerversammlung alle für nöthig befundenen Ausgaben für das Steigercorps bestritten werden. Die Verwaltung desselben obliegt dem Cassirer.

A n h a n g.

- I. Commando zu den Marschübungen, Signale.
- II. Schulübungen an den Geräthen.
- III. Regeln für das Verhalten der Rohrführer beim Ablöschen.

I. Marschübungen.

1. **Achtung in zwei Gliedern antreten!** Sobald dieses Commando erfolgt, hat die gesammte Mannschaft die größte Ruhe zu beobachten und die sofortige Aufstellung in folgender Weise vorzunehmen: Der Größte der Mannschaft tritt an den vom Führer bezeichneten Platz, ihm reiht sich zur linken Seite der GröÙe nach die übrige Mannschaft an. Das zweite Glied wird in derselben Weise gebildet und muß die Entfernung von einem Gliede zum anderen ungefähr 2 Schritt betragen.

2. **Stillgestanden!** Nach diesem Commando hat unbedingte Ruhe und Stillschweigen einzutreten.

3. **Richt — Euch!** Jeder Mann dreht den Kopf nach rechts und nimmt die gehörige Stellung. Die ganze Mannschaft hat so lange nach rechts zu sehen, bis der Commandirende vom Flügel wetritt.

4. **Augen links, — Richt Euch!** Auf dieses Commando wird nach links Richtung genommen und es hat die ganze Mannschaft so lange nach links zu sehen, bis Augen rechts commandirt wird.

5. **Durchnummeriren!** Der Vordermann jeder Rotte nummerirt sich vom rechten Flügel ab nach links. Wenn das Commando — Augen links — richt Euch — vorausgegangen ist, so wird von dem linken nach dem rechten Flügel nummerirt.

6. **Rührt — Euch!** Auf dieses Commando darf eine bequemere Stellung angenommen werden.

7. **Rechts, links — um!** Diese halben Wendungen werden auf dem Absatz des linken Fußes ausgeführt.

8. **Ganze Colonne — Kehrt!** Diese ganze Wendung (nach links) wird auf dem Absatz des linken und auf dem Ballen des rechten Fußes ausgeführt und nach gemachter Wendung der rechte Fuß ruhig beigelegt.

9. **Ganze Colonne — Front!** Dieses Commando dient zur Wiederherstellung der Front mittelst ganzer Wendung nach links.

10. **Colonne — Marsch!** Die commandirte Colonne setzt sich, mit dem linken Fuß antretend, in Bewegung.

11. **Kurz getreten!** Verkürzung des Schrittes.

12. **Frei — weg!** Der gewöhnliche Schritt wird wieder angenommen.

13. **Colonne — Halt!** Der Schritt wird vollendet und hierauf der Fuß, der zurück war, an den anderen herangezogen und stillgestanden.

14. **Laufschritt — Marsch — Marsch!** Hierauf bewegt sich die Abtheilung statt im gewöhnlichen Marschtempo, im Laufschritt.

15. **Ohne Trit!** Die marschirende Abtheilung geht nach ihrer Bequemlichkeit mit Beibehaltung der Zug- oder Sectionsabtheilung.

16. **Tritt gefaßt!** Gleichmäßiger Schritt und streng geschlossene Ordnung.

17. **Tritt gewechselt!** Auf dieses Commando zieht der Marschirende den zurückstehenden Fuß an den vorgekehrten bei und schreitet an dem letzteren wieder vor.

18. **Mit Zügen (Sectionen) rechts (links) schwenkt — Marsch!** Auf das Commando Marsch tritt Alles mit dem linken Fuß an, die rechten (linken) Flügelleute treten am Platze, die linken (rechten) aber schreiten aus bis die Schwenkung vollendet ist. Hierauf tritt jeder so lange auf der Stelle bis Grade aus oder Halt! commandirt wird.

19. **Göte rechts (links) schwenkt — Marsch!** Dieses Commando erfolgt, wenn eine mit rechts- oder linksum marschirende Abtheilung ihre Marschrichtung verändern soll. Nach vollzogener Schwenkung und neuangenommener Marschrichtung wird commandirt: Grade aus.

20. **Zweites Glied zwei (vier) Schritt rückwärts — Marsch!** Auf „Marsch“ tritt das zweite Glied die befohlene Anzahl Schritte rückwärts.

21. **Aufgeschlossen — Marsch!** Dieses Commando dient dazu die Glieder aufschließen zu lassen und es tritt das zweite Glied wieder in seine frühere Stellung vor.

22. **Nach dem 2. Gliede aufgeschlossen — Marsch!** Das erste Glied macht kehrt, schließt auf und stellt ohne weiteres Commando die Front wieder her.

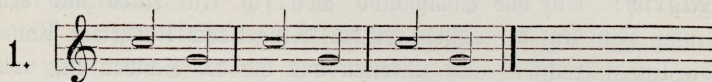
23. **Rechts (links) schließt Euch!** Auf dieses Commando reißt sich die Mannschaft an den rechten (linken) Flügelmann so dicht an, daß sich beinahe die Ellenbogen berühren.

24. **Formirt einen Kreis rechts (links) schwenkt — Marsch!** Zur Ausführung dieses Commando bleibt die in der Mitte der Colonne befindliche Mannschaft ruhig stehen, dagegen schwenkt dieselbe von beiden Flügeln so lange nach rechts und links bis ein Kreis gebildet ist.

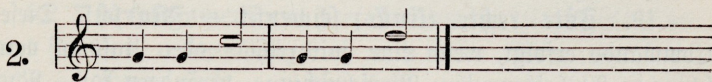
25. **Öffnet den Kreis, Ganze Colonne kehrt — links und rechts schwenkt — Marsch!** Auf dieses Commando macht die Mannschaft kehrt, schwenkt links und rechts aus, bis das Commando Halt — Ganze Colonne Front erfolgt, worauf die frühere Stellung eingenommen wird.

26. **Weggetreten!** Auf dieses Commando geht die Mannschaft auseinander.

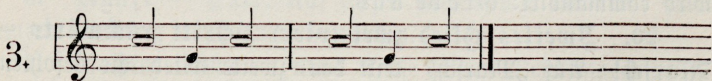
Signale der Dorpater Feuerwehr.



Waf=ser, Waf=ser, Waf=ser.



Waf=ser halt, Waf=ser halt.



Län=ger Schlauch, län=ger Schlauch.

II. Schulübungen an den Geräthen.

A. Steigerkarren. B. Ulmerleiter. C. Steigerspritze.

Bei sämtlichen drei Geräthen muß zuerst folgendes Com-
mando ertheilt werden.

Achtung! Aufstellung zur Arbeit.

Diesem Commando, „Aufstellung zur Arbeit“, geht die Be-
zeichnung der Mannschaften, welche an dem Geräthe zu arbeiten
haben, voraus. Die Mannschaften werden vom Führer mit
Nummern bezeichnet, z. B. Nr. 1—4 Aufstellung zur Arbeit
rechts (links) — um, Marsch. Die bezeichneten Leute marschiren
an dem Geräthe auf und machen Front gegen dasselbe.

Anmerk.: Bei den Schulübungen werden die einzelnen Hand-
griffe, in vorgeschriebener Reihenfolge, von jedem
Mann so lange ausgeführt, bis er sich gewöhnt
hat, dieselben vorschriftsmäßig auszuführen.

A. Steigerkarren.

Anwendung der Hakenleiter durch 4 Mann.

1. **Mit Hakenleitern antreten.** Von 1 und 2 wird
die Anstell-Leiter von 3 und 4 werden die Hakenleitern vom
Karren genommen und in aufrechter Stellung zum Übungs-
platz getragen, wobei der Haken nach oben und hinten gefehrt
sein muß. Die Leitern werden mit beiden Händen an den
Holmen erfaßt. Die Bedienungsmannschaft stellt sich mit Front
gegen das Haus auf Nr. 1 u. 2 stehen auf dem linken Flügel.

2. **Aufsteigen!** Sofort wird die Anstell-Leiter angelegt
und von Nr. 1 bis ins erste Fenster gestiegen, während Nr. 2
sogleich bis zur halben Höhe nachsteigt. Sobald Nr. 1 im Fenster
steht, reicht Nr. 3 die Hakenleiter Nr. 2, dieser reicht sie Nr. 1
welcher dieselbe im 2. Stock einschlägt und sofort einsteigt, wäh-
rend Nr. 2 bis zur halben Leiter folgt. Nr. 4 reicht nun Nr. 3
die 2. Hakenleiter, welche in derselben Weise wie die erste ein-
geschlagen wird. Auf das Signal

3. **Zurück!** wird genau in umgekehrter Reihenfolge zurück-
gestiegen und die unter 1 beschriebene Aufstellung genommen.

Anwendung des Rettungsschlauches durch 8 Mann.

1. **Nr. 1 u. 2** begeben sich an das hierzu bezeichnete Fenster und lassen ein Seil herab, **Nr. 3 u. 4** legen den Schlauch unterhalb des Fensters auf den Boden, **Nr. 3** öffnet die Riemen **Nr. 4** befestigt den herabkommenden Seilhaken am Schlauch, **Nr. 5** rollt indessen den Schlauch auf.

2. **Nr. 1 u. 2** ziehen den Schlauch auf und befestigen denselben am Fenster, **Nr. 3, 4, 5 u. 6** ziehen den Schlauch unter einen halben rechten Winkel vom Hause ab und halten an den Gurten fest.

3. **Nr. 7 u. 8** halten das Querholz hoch, **Nr. 2** setzt die herabzulassende Person auf das Fenstergesims so, daß die Füße in den Schlauch hängen.

4. **Nr. 1** überzeugt sich, daß 2—8 den Schlauch richtig halten und ruft diesen:

„**Achtung**“ zu, worauf die zu rettende Person im Schlauch herabrutscht und sofort herausgehoben wird.

B. Ulmerleiter.

Anwendung derselben durch 8 Mann.

1. **Antreten!** **Nr. 1 u. 2** stellen sich an die Langhölzer des Wagens. **3 u. 4** an die Kurbeln **5 u. 6** an die Räder **7 u. 8** ans Ende der Leiter.

2. **Fertig zum Aufrichten!** **Nr. 5 u. 6** unterstützen die Räder mit den Hemmschuhen und stellen sich an das Trapez und öffnen dasselbe, **Nr. 3** nimmt den Sperrhaken aus dem Fahrrad, darauf nehmen **3** und **4** die Stützen der Leiter und legen sie auf die Wagenaxe. **Nr. 1—2** heben die Langhölzer des Wagens hoch bis **3—4** die Stützen auf die Wagenaxe befestigt haben. Darauf hacken **5—6** das Trapez ein.

3. **Leiter hoch!** **5, 6, 7, 8** heben die Leiter an den Stützen hoch und unterstützen sie nachschiebend mit ausgestreckten Armen, gleichzeitig hängen sich **1** und **2** an die Langhölzer des Wagens und **3 u. 4** greifen in die Speichen der Räder. Ist die Leiter aufgerichtet, befestigen **1 u. 2** die Stützen.

4. **Oberleiter hoch!** **1—2** lösen den Verbindungsriemen der oberen mit der unteren Leiter, setzen sich auf die Langhölzer und schlagen die Sperrhaken der oberen Leiter zurück, **3 u. 4** wenden mittelst der Kurbel die Oberleiter hoch, **3** sperrt die Kurbel.

5. **Oberleiter ab!** 5 oder 6 steigt bis zu den Sperrhaken der Oberleiter, klappt sie um und steigt auf die Oberleiter. Unterdessen heben 3 u. 4 die Oberleiter mittelst der Kurbel ein wenig und lassen sie dann langsam herunter.

6. **Legt um!** 1 u. 2 schnallen den Verbindungs-Riemen fest, lösen die Stützen, heben die Langhölzer hoch und hängen sich später als Gegengewicht an dieselben.

3 u. 4 halten die Räder, 5, 6, 7, 8 empfangen die Leiter und lassen sie herab.

7. **Fertig zum Abmarsch!** 5 u. 6 haken das Trapez aus, 3 u. 4 heben die Stützen aus den Wagenaxen 1 u. 2 ziehen die Langhölzer herunter, worauf 5 u. 6 die Hemmschuf einhängen.

C. Steigerspritze.

Commando für 6 Mann.

1. **Fertig zum Abproben!** Nr. 1 schnallt den Sauger von der Deichsel los, 2 hebt hinten den Bolzen aus, dann legen 1 und 2 den Sauger links zur Spritze und gehen darauf auf ihren Platz an die Deichsel.

Nr. 3 u. 4 lösen die vorderen Riemen vom Sauger und den Druckstangen und legen sie rechts zur Spritze.

Nr. 5 u. 6 lösen die hinteren Riemen vom Sauger und den Druckstangen und stellen sich (6 links, 5 rechts) zur Seite der Spritze, nachdem 1 und 2 den Sauger abgehoben haben.

2. **Proßt ab!** Nr. 1 u. 2 heben die Deichsel hoch, damit die Spritze abrutschen kann, fahren den Karren einige Schritte zurück und stellen sich darauf an ihren Platz zur Arbeit. Nr. 3 schraubt den Sauger und Nr. 4 den Druckschlauch an, darauf stellt sich 3 vorne, 4 hinten zur Arbeit fertig. Nr. 5 tritt mit dem rechten und Nr. 6 mit dem linken Fuß zwischen Rad und Spritze und lassen beide, indem der Karren vorgezogen wird, die Spritze langsam nieder, darauf schrauben beide die Druckstangen (5 vorn, 6 hinten) an den Druckbaum und stellen sich nach hinten zur Arbeit.

3. **Fertig zum Ausproben!** Nr. 1 und 2 fahren den Karren so herbei, daß er genau unter den Schlitten der Spritze paßt.

Nr. 3 schraubt den Sauger ab und schraubt die beiden Enden desselben aneinander. Nr. 4 schraubt den Druckschlauch ab und rollt ihn auf, Nr. 5 schraubt die vordere, Nr. 6 die hintere Druckstange los, und legen sie (5 rechts, 6 links) neben die Spritze hin

4. **Proßt auf!** Nr. 1 und 2 drücken die Deichsel nieder und heben (1 vorne, 2 hinten) den Sauger auf die Spritze, 1 schnallt denselben vorne an 2 steckt den Bolzen hinein. Nr. 3 nimmt die Kette der Spritze und wickelt sie zwei Mal um den Haken an der Deichsel. Nr. 4 legt die Druckschläuche in den Kasten, darauf schnallen beide vorne Druckstangen und Sauger an, nachdem 1 und 2 denselben auf die Spritze gehoben haben.

Nr. 5 und 6 heben in derselben Stellung wie beim Abproben die Spritze an den vorderen Handhaben hoch und setzen sie auf den Karren, dann erfassen 5 (mit der rechten) und 6 (mit der linken Hand) die hinteren Handhaben der Spritze, mit der anderen Hand greifen beide in die Radspeichen und ziehen die Spritze auf den Karren, darauf legen sie die Druckstangen an ihren Platz und schnallen letztere und den Sauger hinten an, nachdem 1 und 2 denselben auf die Spritze gehoben haben.

III. Regeln für das Verhalten der Rohrführer beim Ablöschen.

Diejenige Function beim Feuer, welche die meiste Umsicht, Fachkenntniß und Gewandheit, unter Umständen aber auch besonderen persönlichen Muth voraussetzt, ist die des Rohrführers. Derselbe hat einen entscheidenden Einfluß auf die Wirkung der Gesammtthätigkeit der Feuerwehr. Weiß der Rohrführer die geeignetsten Punkte zum Angriff des Feuers zu finden und den Strahl richtig zu leiten, so ist die Wirkung eine außerordentliche, fehlt ihm aber das richtige Verständniß für seine Aufgabe, so wird auch die besteingerichtete Feuerwehr keine rasche Wirkung erzielen.

Dieser Wichtigkeit der Functionen eines Rohrführers entsprechend sind auch die Ansprüche, welche man an einen solchen machen muß; derselbe soll seine Aufgabe rasch übersehen, ruhig und planmäßig fortarbeiten, als gewandter Steiger stets den geeignetsten Standort für seine Thätigkeit wählen, Hitze, Rauch oder Kälte mit Ausdauer ertragen, Muth mit Vorsicht verbinden.

Folgendes sind die Regeln, an welche sich der Rohrführer zunächst zu halten hat:

1. Das Feuer ist stets von der Seite, von welcher der Wind kommt, anzugreifen, auf der entgegengesetzten Seite würde

dem Rohrführer Hitze und Rauch ins Gesicht getrieben und der Wasserstrahl zerstreut werden.

2. Der Rohrführer muß sich dem Feuerherd möglichst nähern, um den Strahl mit ganzer Kraft auf die brennenden Gegenstände zu leiten, er soll dabei stets zwei Gehilfen haben.

3. Die Regel, man solle dem Feuer nicht Luft machen, durch Oeffnen der Fenster und Thüren, ist festzuhalten; wenn aber der Rohrführer mit dem Schlauch parat steht und sicher ist, daß die Spritze fortarbeiten kann, so darf geöffnet werden. Der Rohrführer wird erst dadurch, daß Rauch und Dampf abziehen kann, in die Lage kommen, genau zu sehen, was und wo es brennt und dann das Feuer rasch ablöschen.

4. Die Verwendung zu enger Mundstücke ist ein grober Fehler, weil man dadurch die Arbeit der Pumpmannschaft ohne allen Nutzen erschwert.

5. Der Rohrführer wird stets, was ihm zunächst liegt, zuerst gründlich ablöschen und dann Schritt für Schritt vorrücken. Hat er eine Wandfläche abzulöschen so geschieht dieses von unten nach oben. Unsicheres Hin- und Herspritzen ist verpönt.

6. In eine Gluth, die zu groß ist um gelöscht zu werden, darf nie gespritzt werden, man würde damit die Verbrennung mehr fördern als hemmen.

7. Thüren, Treppen und Säulen sollen besonders geschützt werden.

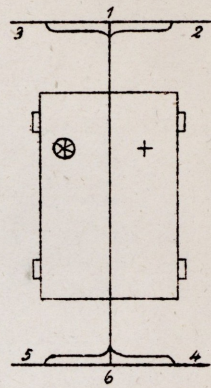
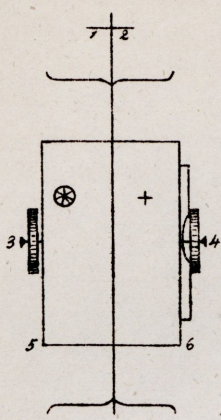
8. Angebranntes Holzwerk, das gründlich abgelöscht wurde brennt nicht leicht wieder an, weil die auf der Oberfläche entstandene Kohle sich mit Wasser sättigt; der Feuerwehmann kennt und benutzt diese Eigenschaft des Holzes und nennt das Verfahren „Schwärzen des Holzes“.

9. Eine Rücksicht, welche der Rohrführer stets im Auge behalten muß, ist, nicht mehr Wasser in das brennende Haus zu werfen, als zur Löschung des Feuers nöthig ist, damit nicht durch Wasser verdorben werde, was das Feuer verschont hat.

10. Vorstehende Vorschriften schließen eine zu große Neugierlichkeit der Rohrführer vorweg aus, derselbe soll aber im Feuereifer seine eigene Sicherheit nicht unbeachtet lassen und unter allen Umständen auf die Nothwendigkeit eines raschen Rückzuges gefaßt sein



Spritze.



Ulmerleiter.

